

## § 65 GmbHG

### Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 5 – Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft

**Titel:** Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** GmbHG

**Gliederungs-Nr.:** 4123-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 65 GmbHG – Anmeldung und Eintragung der Auflösung

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags. <sup>3</sup>In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. <sup>4</sup>Im Falle der Löschung der Gesellschaft ( § 60 Abs. 1 Nr. 7 ) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) <sup>1</sup>Die Auflösung ist von den Liquidatoren in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. <sup>2</sup>Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.